

SATZUNG**für den Kulturfonds des Detlefsengymnasiums**

nach Maßgabe des Beschlusses des Schulelternbeirates vom 23. April 2013

**§ 1 Unterhaltung eines Kulturfonds**

1. Zur Förderung von Veranstaltungen und Aktivitäten des Detlefsengymnasiums und zu ihrer finanziellen Unterstützung unterhält der Schulelternbeirat einen Kulturfonds.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler sind zu Beginn der Schulzeit ihrer/ihrer Kindes aufgerufen, sich an der Finanzierung des Kulturfonds durch einen jährlichen Elternbeitrag zur laufenden Unterhaltung des Kulturfonds zu beteiligen.
3. Die Beteiligung an der Finanzierung des Kulturfonds ist freiwillig und schließt alle regelmäßigen sonstigen Sammlungen innerhalb des Detlefsengymnasiums aus, soweit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sich dieser Satzung anschließen. Die Beteiligung an der Finanzierung des Kulturfonds ist, soweit es sich um den jährlichen Elternbeitrag handelt, schriftlich zu erklären.
4. Wer keine Beiträge in den Kulturfonds einzahlt, erhält auch keine Leistungen aus dem Kulturfonds.

§ 2 Elternbeiträge

Der Elternbeitrag beträgt pro Kind 15 € pro Schuljahr. Er ermäßigt sich für das zweite das Detlefsengymnasium besuchende Kind auf 10 €. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Zahlung wird für das laufende Jahr jeweils innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen eines Schuljahres geleistet.

§ 4 Einzahlungen der Elternbeiträge

1. Die Klassenlehrer führen die Beitragsliste, ziehen den Beitrag nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 dieser Satzung ein und leiten den Gesamtbetrag an den bestellten Treuhänder weiter.
2. Die Klassenlehrer händigen dem Treuhänder ein Zweitstück des Beitragsverzeichnisses aus und sorgen für dessen laufende Berichtigung.
3. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen aus dem Kulturfonds besteht nicht.

§ 5 Wahl und Pflichten des Treuhänders

1. Der Treuhänder und sein Stellvertreter müssen dem Lehrerkollegium des Detlefsengymnasiums angehören. Sie werden auf zwei Schuljahre vom Schulelternbeirat gewählt.
2. Der Treuhänder ist zur Rechnungslegung, zur Unterhaltung eines Treuhandkontos und zur Erstattung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung verpflichtet.
3. Der Treuhänder führt das Treuhandkonto unter seinem Namen mit dem Zusatzvermerk „Kulturfonds Detlefsengymnasium Glückstadt“. Der Treuhänder oder sein Vertreter entscheidet über die Ausgaben und verfügt über das Treuhandkonto unter Beachtung der §§ 6 und 8 dieser Satzung.

§ 6 Verwendung des Kulturfonds

Die Mittel des Kulturfonds sind beispielsweise wie folgt zu verwenden:

- a) als Eintrittsgeld oder Fahrtkostenzuschuss zum Besuch kultureller Veranstaltungen
 - b) als Zuschuss für Schulveranstaltungen
 - c) für Buchprämien oder andere Auszeichnungen als Anerkennung für besonderen Einsatz in der Schulgemeinschaft
 - d) als Zuschuss für Klassenfahrten und Exkursionen
 - e) für außerunterrichtliche Schüleraktivitäten
 - f) für den Schüleraustausch
- und ähnliche schulische Veranstaltungen und Aktivitäten.

Fortsetzung siehe Seite 2

§ 7 Zusammensetzung des Kulturfondsausschusses

1. Die Mitglieder des Schullelternbeirates wählen aus ihrer Mitte den Kulturfondsausschuss, der über den Einsatz und die endgültige Verwendung der angeforderten Mittel aus dem Kulturfonds mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
2. Der Kulturfondsausschuss besteht bei einer Gesamtschülerzahl von bis zu 700 aus fünf, ab einer Schülerzahl von 701 aus sechs Mitgliedern.
3. Der Kulturfondsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Schulleiter und der Treuhänder nehmen an den Sitzungen des Kulturfondsausschusses mit beratender Stimme teil.
5. Nicht Mitglieder des Kulturfondsausschusses sind die zwei vom Schullelternbeirat für jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfer. Bei diesen ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig.

**§ 8 Inanspruchnahme des Kulturfonds**

1. Vorschläge für Leistungen aus dem Kulturfonds können eingebracht werden von den Eltern, den Lehrern und den Schülern beim Kulturfondsausschuss oder dem Treuhänder zur Weiterleitung an den Kulturfondsausschuss.
2. Der Kulturfondsausschuss beschließt den Haushaltsplan für das laufende Wirtschaftsjahr. Über Leistungen aus dem Kulturfonds entscheidet der Treuhänder im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze mit der Maßgabe selbstständig, dass der Kulturfondsausschuss nachträglich unterrichtet wird und hierzu Stellung nimmt. Leistungen aus dem Kulturfonds, die den Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze durch den Kulturfondsausschuss genannten Geldbetrag übersteigen, bedürfen einer umgehenden Unterrichtung und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Kulturfondsausschusses.

§ 9 Eigentumserwerb durch die Schule aus den Mitteln des Kulturfonds

Anschaffungen aus den Mitteln des Kulturfonds werden mit ihrer Einbringung in die Schule Schuleigentum und sind zu inventarisieren.

§ 10 Unterrichtung des Schullelternbeirates

Dem Schullelternbeirat ist jederzeit auf dessen Verlangen Auskunft über die Höhe der eingezahlten Elternbeiträge, die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds und über den laufenden Kassenstand zu erteilen. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind der Treuhänder und der Vorsitzende des Kulturfondsausschusses.

§ 11 Entlastung des Treuhänders und des Kulturfondsausschusses

1. Der Treuhänder erstattet nach Ablauf eines Schuljahres dem Schullelternbeirat den Jahresbericht. Das Wirtschaftsjahr stimmt jeweils mit dem Schuljahr überein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die vom Treuhänder vorgelegte Jahresabrechnung und zeichnen den vom Treuhänder vorgelegten Jahresbericht nach Prüfung gegen. Sie haben je eine Ausfertigung dem Schullelternbeirat und dem Schulleiter des Detlefsengymnasiums mit Prüfungsvermerk vorzulegen.
3. Die jährliche Entlastungserteilung für den Treuhänder und den Kulturfondsausschuss obliegt dem Schullelternbeirat. Die Entlastung ist erteilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schullelternbeirates einer Entlastung des Treuhänders und des Kulturfondsausschusses zustimmt.

§ 12 Funktionsbezeichnungen

Aus Gründen der eindeutigen Handhabung und besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die jeweiligen geschlechterspezifischen Bezeichnungen anzugeben. Alle in männlicher Sprachform beschriebenen Funktionen gelten in weiblicher Form, wenn die Funktion von einer Frau ausgeübt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Die Satzung für den Kulturfonds des Detlefsengymnasiums vom 17. September 1992 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Glückstadt, den 23. April 2013
Die Vorsitzende des Schullelternbeirates
gez. Gabi Behnke

X

Kulturfonds des Detlefsengymnasiums

Ich erkläre mich bereit, den jährlichen Beitrag zum Kulturfonds für meine Tochter/meinen Sohn

..... für die Dauer der Schulzeit am Detlefsengymnasium zu bezahlen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten